



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

DER RAT

Siebzehnte ordentliche Tagung
Genf, 12. bis 14. Oktober 1983

AUSFÜHRLICHER BERICHT

Vom Rat angenommenEröffnung der Tagung

1. Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) führte seine siebzehnte ordentliche Tagung vom 12. bis 14. Oktober 1983 in Genf durch.
2. Die Tagung wurde von dem Ratspräsidenten, Herrn Dr. W. Gfeller (Schweiz), geleitet.

Der Präsident begrüßte die Teilnehmer, insbesondere die Vertreter von Nichtverbandsstaaten der UPOV und von zwischenstaatlichen Organisationen. Er machte darauf aufmerksam, das Simbabwe zum ersten Mal an einer ordentlichen Rats-tagung vertreten ist, und zwar durch Dr. S. Muchena; der Präsident hieß Dr. Muchena ganz besonders willkommen.

3. Die Teilnehmerliste ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt.
4. Die eingerückten Absätze sind dem Bericht über die Entscheidungen des Rates entnommen, der in der Sitzung des Rates vom 14. Oktober 1983 angenommen worden ist (Dokument C/XVII/14).

Annahme der Tagesordnung

5. Der Rat nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments C/XVII/1 an.

Vorlesungen und Erörterungen über "Nomenklatur"

6. Der Rat widmete seine Sitzung vom 12. Oktober einer Reihe von Vorlesungen und Erörterungen über das Thema "Nomenklatur". Die Aufzeichnungen über dieses Symposium werden Gegenstand einer besonderen Veröffentlichung sein und auch in "Plant Variety Protection" wiedergegeben werden.

Gegenwärtige Lage, anfallende Probleme und erzielte Erfolge auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik

7. Der Rat nahm die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebenen Erklärungen zur Kenntnis.

Die wesentlichen Informationen, die zu diesem Tagesordnungspunkt mitgeteilt wurden, sind nachstehend wiedergegeben.

a) Berichte der Vertreter der Verbandsstaaten

8. Südafrika.- Bereits auf der letzten Ratstagung habe der Vertreter Südafrikas mitgeteilt, dass das Sortenschutzrecht dieses Landes geändert werden würde, um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung zu erleichtern. Diese Änderung sei inzwischen durch das Gesetz Nr. 38 aus 1983 über die Änderung des Gesetzes über Züchterrecht verwirklicht worden und sei im April 1983 in Kraft getreten. Der Registrar könne nunmehr Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Verbandsstaaten der UPOV schliessen. Die zu diesem Zweck im Jahre 1982 mit Israel und den Niederlanden eingeleiteten Vertragsverhandlungen, die im Hinblick auf die bisherige Rechtslücke unterbrochen worden seien, hätten nunmehr wieder aufgenommen werden können. In der Zwischenzeit habe Südafrika von den Behörden des Vereinigten Königreichs fünf Prüfungsberichte für Chrysanthemen und von den französischen Behörden einen Bericht für eine Nektarinensorte erhalten.

9. Die Liste der geschützten Arten sei nicht erweitert worden. Mit Rücksicht auf das grosse Interesse an einem Schutz für eine Reihe von Zierpflanzen sei indes eine Erweiterung dieser Liste vorgesehen und würde erfolgen, sobald geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Verbandsstaaten abgeschlossen worden seien.

10. Im Verlaufe des mit dem 30. September 1983 abgeschlossenen Berichtsjahres seien 50 Schutzrechtsanmeldungen eingegangen (20 für landwirtschaftliche Sorten, 7 für Obstsorten und 23 für Zierpflanzensorten) und 24 Schutzrechte seien erteilt worden (3 für landwirtschaftliche Sorten, 2 für Gemüsesorten, 8 für Obstsorten und 11 für Zierpflanzensorten). Unter den eingereichten Anmeldungen stehe die Rose an der Spitze, aber ein wachsendes Interesse zeige sich auch an Bohne, Lupine und Baumwolle.

11. Bundesrepublik Deutschland.- Der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu der Ratifizierung der Akte von 1978 des Übereinkommens und der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes auf der Grundlage dieser Akte seien den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet worden. Falls keine unerwarteten Schwierigkeiten aufträten, sollten diese beiden Gesetze im Jahre 1984 in Kraft treten können.

12. Unabhängig von den vorgesehenen Gesetzesänderungen sei im Bundesgesetzblatt eine Bekanntmachung veröffentlicht worden, die auf dem Gebiet des Sortenschutzes die Gewährung der Gegenseitigkeit mit Irland, Japan, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika feststelle. Die Regierung dieser Staaten seien von dieser Bekanntmachung unterrichtet worden.

13. Das Verzeichnis der geschützten Arten sei zweimal erweitert worden, beim ersten Mal um Achimenes-Hybriden, Aechmea Ruiz et Pav., Chrysanthemum frutescens L., Prunus L. (Zwetschge), Rhipsalidopsis Britt. et Rose, Schlumbergera Lem, Trifolium subterraneum L., Ulmus L. und Vaccinium vitis-idaea L. und beim zweiten Mal um Aeschynanthus Jack, Begonia-Knollenbegonien-Hybriden, Erica L. (Erweiterung des Schutzes, der früher nur für Erica gracilis Salisb. vorgesehen war), Impatiens-Neu-Guinea-Hybriden, X Odontioda hort., d'Odontoglossum H.B.K., Pelargonium-Grandiflorum-Hybriden und Saintpaulia H. Wendl. (Erweiterung des Schutzes, der früher nur für Saintpaulia ionantha H. Wendl. vorgesehen war).

14. Was die Zusammenarbeit bei der Prüfung anbetreffe, so habe es sich als nützlich erwiesen, die Züchter von Sorten einer bestimmten Art aus allen Ländern, für die die Bundesrepublik Deutschland die Prüfung durchführe, einzuladen, um die Frage der Referenzsammlungen und Prüfungseinrichtungen zu erörtern. Solche Erörterungen hätten in diesem Jahr für Begonia Elatior stattgefunden, und es sei vorgesehen, dieses Experiment in den folgenden Jahren fortzusetzen.

15. Im Verlaufe des mit dem 30. Juni 1983 abgeschlossenen Berichtsjahrs seien 623 Schutzrechtsanmeldungen eingereicht worden (im Vergleich zu 603 Schutzrechtsanmeldungen während des vorausgegangenen Berichtsjahrs).

16. Auf eine Frage des Präsidenten bemerkte der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, dass der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes keine Änderung des Schutzzinhalts vorsehe.

17. Belgien.- Ein Gesetzentwurf für die Annahme der Akte von 1978 des Übereinkommens und zur Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1975 über Sortenschutz sei dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu Beginn des Jahres 1982 vorgelegt worden und werde demnächst dem Parlament vorgelegt werden.

18. Der Schutz sei mit Wirkung vom 20. April 1983 auf 29 neue taxonomische Einheiten erstreckt worden, was die Zahl der Eintragungen in die Liste der in Belgien schutzfähigen taxonomische Einheiten auf 104 erhöht habe.

19. Das grosse Interesse der Züchter am Sortenschutz ergebe sich aus den eingehenden Statistiken; diese sind dem vorliegenden Dokument als Anlage II beigelegt. Sie gäben Anlass zu folgenden Bemerkungen: Im Fall von Mais erkläre sich das Fehlen des Schutzes daraus, dass Mais in Belgien nicht vermehrt werde. Das Fehlen von Schutzrechtsanmeldungen für jüngst gezüchtete Sorten von Hopfen scheine jede Initiative der belgischen Erzeuger zu hemmen und die Förderung von Hopfen in Belgien zu behindern. An Triticale zeige sich ein wachsendes Interesse, obwohl der wirtschaftliche Wert dieser Art noch nicht erwiesen sei, und die Erstreckung des Schutzes auf diese neue Art sei weiterhin vorgesehen. Auf dem Gebiet der Gemüsepflanzen würden sich praktisch zwei Züchtungsfirmen, eine französische Firma und eine niederländische Firma, in die für Bohne, Salat und Erbse gewährten Schutzrechte teilen. Auf dem Gebiet von Zierpflanzen stammten fast alle geschützten Chrysanthemen-, Rosen- und Azaleensorten aus der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich oder den Niederlanden. Auf dem Gebiet der Obstpflanzen könne man eine Wiederaufnahme der Tätigkeit der belgischen Züchter feststellen - sowie eine Wiederaufnahme der langen Tradition auf diesem Gebiet - insbesondere die Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen durch mehrere Erzeuger aus der Gegend von Saint-Trond in der belgischen Provinz Limburg für Apfel- und Birnensorten sowie einer Schutzrechtsanmeldung für zwei Unterlagen von Zwergkirschen durch die Züchtungsstation für Obst- und Gartenbauarten in Gembloux.

20. Seit 1984 sei Belgien in der Lage, anderen Verbandsstaaten die Prüfung der Sorten für Knollenbegonien anzubieten, die durch die Pflanzenzüchtungsstation von Melle durchgeführt werden würde. Für diese Art sei bereits mit der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung getroffen worden. Die geplante Errichtung eines Instituts für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Sorten habe sich demgegenüber noch nicht verwirklichen lassen, und angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation erscheine es zweifelhaft, ob sich dieser Plan in naher Zukunft verwirklichen lassen werde.

21. Dänemark.- Den dänischen Behörden sei es noch nicht gelungen, die Arbeiten zur Neufassung des Sortenschutzgesetzes einzuleiten, wie dies kurz nach der Diplomatischen Konferenz von 1978 zur Revision des UPOV-Übereinkommens beschlossen worden sei. Das Landwirtschaftsministerium habe allerdings gerade die beteiligten Behörden und interessierten Organisationen aufgefordert, Mitglieder für die Bildung eines Ausschusses zu benennen, der mit der Neufassung dieses Gesetzes beauftragt würde. Man könne daher annehmen, dass die Arbeiten bald beginnen würden. Wie dem auch sei, es habe den Anschein, dass die Verzögerung bei der Verwirklichung dieses Vorhabens sich günstig ausgewirkt habe, denn es hätten schon viele Erörterungen stattgefunden, und sie hätten gezeigt, dass man für bestimmte Fragen ein besseres Verständnis der Bedürfnisse und Wünsche bestimmter Organisationen finden müsse.

22. Was die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung anbetreffe, so sei ein Zusatz zu der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark unterzeichnet worden; dieser am 1. Februar 1983 wirksam gewordene Zusatz sehe die Prüfung von Sorten von Weihnachtskaktus und Osterkaktus durch Dänemark vor. Verhandlungen hätten auch mit den niederländischen Behörden, den Behörden des Vereinigten Königreichs und den schweizerischen Behörden stattgefunden, aber sie hätten noch nicht abgeschlossen werden können, da die dänischen Behörden mit Arbeit überlastet seien. Es sei zu hoffen, dass diese Verhandlungen innerhalb der kommenden sechs Monate zu einem Ergebnis führen würden. Bei dieser Gelegenheit wolle der Vertreter Dänemarks sich bei den Behörden der anderen Staaten - und auch beim Verbandsbüro - für ihre Mitarbeit bedanken.

23. Im Jahre 1982 seien 129 Schutzrechtsanmeldungen eingegangen (48 für landwirtschaftliche Sorten und 81 für Zierpflanzensorten) und 63 Schutzrechte seien erteilt worden (28 für landwirtschaftliche Sorten, eine für eine Gemüsesorte und 34 für Zierpflanzensorten). Vom 1. Januar bis zum 10. Oktober 1983 seien 119 Schutzrechtsanmeldungen eingegangen und 100 Schutzrechte erteilt worden.

24. Spanien.- Die Arbeiten zur Revision des Gesetzes über Sortenschutz, die in erster Linie zum Ziel hätten, dieses Gesetz an die Akte von 1978 des Übereinkommens anzupassen und die Gebührensätze zu ändern, seien während des abgelaufenen Jahres fortgesetzt worden. Ausserdem seien die Gebühren mit Wirkung vom 1. Januar 1983 durch das gesetzvertretende Dekret Nr. 84/1982 vom 29. Dezember 1982 betreffend dringender Massnahmen in Haushalts-, Finanz- und Fiskalangelegenheiten erhöht worden.

25. Seit der letzten Ratstagung sei die Liste der geschützten taxonomischen Einheiten nicht erweitert worden. Sie umfasse immer noch 17 Einheiten. Eine Erweiterung werde geprüft.

26. Während der ersten neun Monate des abgelaufenen Jahres seien 141 Schutzrechtsanmeldungen eingegangen und 94 Schutzrechte erteilt worden. Die Zahl der in Kraft befindlichen Schutzrechte habe sich auf 300 erhöht. Wie die anderen Verbandsstaaten stelle Spanien einen vorübergehenden Anstieg der Zahl der Schutzrechtsanmeldungen fest, der auf die im Juni 1982 erfolgte Erstreckung des Schutzes und die vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit gemäss Artikel 38 der Akte von 1978 des Übereinkommens zurückzuführen sei.

27. Was die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung anbetreffe, so sei noch keine Änderung zu verzeichnen gewesen; die Prüfung werde immer noch auf rein nationaler Ebene durchgeführt.

28. Schliesslich sei ins Auge gefasst, in das Amtsblatt für Sortenschutz - von dem im Jahre 1982 vier Ausgaben erschienen seien - Informationen über den nationalen Katalog der Sorten, die zum Vertrieb zugelassen seien, aufzunehmen.

29. Vereinigte Staaten von Amerika.- Auf dem Gebiet des Patent- und Markenamts, das mit dem Schutz der vegetativ vermehrten Sorten betraut worden sei, habe das abgelaufene Jahr kein markantes Ergebnis zu verzeichnen gehabt. Die Aufstellung von Verfahrensregeln für Sortenbezeichnungen - die die Veröffentlichung vorgesehener Sortenbezeichnungen vorsähen, damit die Interessenten ihre Bemerkungen einreichen könnten - sei noch nicht abgeschlossen worden.

30. Während des abgelaufenen Jahres seien 188 Patentanmeldungen hinterlegt worden, eine Zahl, die über dem mittleren Wert von 159 Anmeldungen während der drei vorausgegangenen Jahre liege. Von den 188 Anmeldungen seien 151 von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika und 37 von Ausländern eingereicht worden (davon 8 von Wohnsitz- oder Sitzinhabern aus der Bundesrepublik Deutschland, 7 von Wohnsitz- oder Sitzinhabern aus dem Vereinigten Königreich und 5 von Wohnsitz- oder Sitzinhabern aus der Schweiz). 173 Pflanzpatente seien erteilt worden; auch diese Zahl liege über dem mittleren Wert der drei vorausgegangenen Jahre (164). Von den 173 Patenten seien 135 an Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika erteilt worden und 38 an Wohnsitz- oder Sitzinhaber aus dem Ausland (davon 16 an Wohnsitz- oder Sitzinhaber aus der Bundesrepublik Deutschland, 5 an Wohnsitz- oder Sitzinhaber aus Frankreich und 4 an Wohnsitz- oder Sitzinhaber aus Dänemark).

31. Am 5. August 1983 sei eine Änderung der Anwendungsverordnung zum Sortenschutzgesetz, das sich mit generativ vermehrten Sorten befasse, in Kraft getreten. Diese Änderung passe das Schutzrechtssystem für diese Sorten an die Akte von 1978 des Übereinkommens an. Im übrigen führe sie das Prinzip der Inländerbehandlung zugunsten der Staatsangehörigen und Wohnsitz- und Sitzinhabern der anderen Verbandsstaaten der UPOV ein.

32. Während des abgelaufenen Jahres sei der Haushalt des Sortenschutzamts um die Hälfte gekürzt worden. Das Amt ergreife alle möglichen Massnahmen, um diese Reduktion aufzufangen, insbesondere dadurch, dass es seine administrativen Aufgaben und die Aktenführung mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen erledige. Die Gebühren hätten von \$750 auf \$1500 erhöht werden müssen (dieser Betrag umfasse die Gebühren für die Erlangung eines Schutzrechtszertifikats; es gebe keine Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung des Zertifikats).

33. Während des abgelaufenen Jahres seien 178 Anmeldungen eingereicht worden und 142 Zertifikate erteilt worden; das entspreche der zweithöchsten Jahresanzahl. Seit Einführung des Schutzrechtssystems im Jahre 1970 seien 1166 Zertifikate insgesamt erteilt worden (734 für landwirtschaftliche Sorten, 364 für Gemüsesorten und 68 für Zierpflanzensorten). Für die folgenden fünf taxonomischen Einheiten sei die grösste Anzahl von Zertifikaten erteilt worden: Soja (262 Zertifikate), Weizen (127), Erbsen (117), Bohne (111) und Baumwolle (110).

34. Frankreich.- Auf gesetzgeberischem Gebiet sei das vergangene Jahr vor allem durch die Ratifizierung der Akte von 1978 des Übereinkommens gekennzeichnet gewesen; Diese Ratifizierung sei am 17. Februar 1983 erfolgt und am 17. März des gleichen Jahres wirksam geworden. Der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde sei eine Änderung des Dekrets Nr. 171-764 vom 9. September 1971 betreffend Anmeldungen zur Erlangung eines Sortenzertifikats, für die Erteilung und für die Aufrechterhaltung von Schutzrechten durch das Dekret Nr. 83-10 vom 5. Januar 1983 vorausgegangen. Die Änderung habe die Einführung einer Frist von sechs Jahren, wie sie in Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) Ziffer (ii) der Akte von 1978 des Übereinkommens vorgesehen sei, im französischen Recht zum Gegenstand gehabt.

35. Ausserdem sei der Schutz durch Dekret Nr. 83-22 vom 12. Januar 1983 auf Zypresse (echte Zypresse, Arizonazypresse, Duprez Zypresse, Leyland Zypresse - X Cupressocyparis und ihre Hybriden), auf Stechpalme (Hybriden von Ilex aquifolium), auf Kalanchoë, auf Drehfrucht und auf Tulpe erstreckt worden. Eine weitere Erstreckung - auf Sorghum (endogame Linien), auf Thymian und auf Triticale - sei vorgesehen und es sei zu hoffen, dass sie noch vor Ende des Jahres verwirklicht werden könne. Die Liste der geschützten taxonomischen Einheiten umfasse nunmehr 79 Einheiten.

36. Das vorbezeichnete Dekret habe auch das durch das Sortenschutzzertifikat erteilte Recht erweitert, und zwar sei im Falle von Obstbäumen, Obststräuchern und Hopfen eine Erstreckung auf Jungpflanzen, sowie auf jeden Teil der Pflanze wie beispielsweise Edelreiser, Stecklinge oder Ableger, die zum Anbau von Kulturen für die gewerbsmässige Erzeugung von Früchten bestimmt sind, vorgesehen worden.

37. Die Prüfungsgebühren seien durch ministeriellen Erlass vom 17. März 1983 auf 2140 französische Franken pro Jahr für die "bedeutenden" Arten und auf 1190 französische Franken für die Garten- oder Topfzierpflanzen festgesetzt worden; die Gebühr im Falle einer vereinfachten Prüfung von einer kürzeren Dauer als einem Jahr sei auf 356 französische Franken festgesetzt worden.

38. Schliesslich habe der Ausschuss für Sortenschutz eine Serie von Vorschlägen verwirklicht, um Art für Art die Lage der Züchter vegetativ vermehrter Zierpflanzensorten im Hinblick auf die aus natürlichen Mutationen entstandenen Sorten zu verbessern. Es handele sich um die Führung von Registern und Sortensammlungen, durch die die Offenkundigkeit der Mutante festgestellt werde und jeder Schutz zugunsten Dritter untersagt werde, sowie um die Einführung eines erleichterten Verfahrens, das auf Mutanten beschränkt sei, die sich von der Muttersorte nur durch ein oder mehrere Merkmale unterscheiden würden, welche in einer enumerativen Liste aufgeführt seien. Diese Bestimmungen würden insbesondere auf Nelke, Rose und Chrysantheme angewandt.

39. Die Inanspruchnahme des Systems des Sortenschutzes durch die Züchter ist in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

	1979	1980	1981	1982	Gesamt- zahl*	1983 (9 Monate)
Einger. Anmeldungen	381	454	426	498	3834	358
Zurückgenommene Anm.	94	89	121	135	671	-
Zurückgewiesene Anm.	3	18	8	7	66	-
Erteilte Zertifikate	126	206	454	344	2040	247
In Kraft befindliche Zertifikate am Ende der Berichtsperiode	842	963	1291	1559	-	-

* Seit 1971.

40. In den zwei letzten Jahren habe eine Vereinbarung zwischen dem Ausschuss für Sortenschutz und dem nationalen Institut für gewerblichen Rechtsschutz stattgefunden, um den Anwendungsbereich des Patentsystems auf der einen und des Sortenschutzsystems auf der anderen Seite für Entdeckungen, die sich aus Entwicklungen auf dem Gebiet der Biotechnologie im Pflanzenreich ergäben, gegeneinander abzugrenzen.

41. Ungarn.- Am 16. März 1983 habe die Regierung der ungarischen Volksrepublik ihre Beitrittsurkunde zur Akte von 1978 des Übereinkommens hinterlegt; das Übereinkommen sei für Ungarn am 16. April des gleichen Jahres wirksam geworden. Der Beitritt sei durch gesetzesvertretendes Dekret Nr. 14 von 1983 bekannt gegeben worden, und gleichzeitig sei das Gesetz Nr. II von 1969 über den Schutz von Erfindungspatenten - das auch den Schutz neuer Pflanzensorten regelt - durch gesetzesvertretendes Dekret Nr. 5 von 1983 geändert und an die Akte von 1978 des Übereinkommens angepasst worden. Alle Bestimmungen seien somit erfüllt, um das Übereinkommen in Ungarn voll und ganz anzuwenden.

42. Dieses Ereignis werde als ein historischer Wendepunkt in der Entwicklung des juristischen Schutzes neuer Pflanzensorten in Ungarn angesehen. Ausserdem bestehe kein Zweifel daran, dass das Übereinkommen eine sehr wirksame juristische Grundlage für den Schutz ungarischer Sorten im Ausland und somit auch für deren Vertrieb darstelle. Das Übereinkommen spiele sicher auch eine wichtige Rolle bei der Schaffung einer Infrastruktur für den Export von Erzeugnissen der ungarischen Landwirtschaft und beeinflusse in günstiger Weise die Zusammensetzung und den Umfang der Saatgutexporte. Auf der anderen Seite eröffne das Übereinkommen sehr günstige Möglichkeiten für die Verwendung ausländischer Sorten in Ungarn und für die Begründung einer internationalen Zusammenarbeit.

43. Ungarn sehe auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung auf eine bedeutende Vergangenheit von mehr als hundert Jahren zurück. Die ungarischen Züchter hätten eine grosse Zahl von Sorten mit hohem Wert geschaffen, und einige dieser Sorten hätten auf internationaler Ebene hohes Ansehen erlangt. Gegenwärtig würden die Arbeiten an Pflanzenzüchtungen in 13 Forschungsinstituten, fünf Universitäten sowie in Staatsgütern und Cooperativen durchgeführt. Im Jahre 1982 habe es rund 1000 durch den Staat zertifizierte Sorten gegeben, von denen 65% ungarischer Herkunft und 35% ausländischer Herkunft gewesen seien. Diese Zahlen zeigten deutlich sowohl den Wirkungsgrad der ungarischen Pflanzenzüchtung als auch die Wichtigkeit ausländischer Sorten.

44. Die Zertifizierung von Pflanzensorten sei geregelt durch Dekret des Ministerrats und falle in die Zuständigkeit des Instituts für die Pflanzenerzeugung und die Zertifizierung. Das Institut führe Untersuchungen über vorgelegte Sorten für Zertifizierungszwecke durch (in 150 bis 160 Fällen jährlich), und zwar in 15 Versuchsstationen, die ihm nachgeordnet seien und sich über das gesamte ungarische Hoheitsgebiet verteilen würden. Die Untersuchungen würden zwischen drei und fünf Jahre in Anspruch nehmen und hätten die Bestimmung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit der Sorten zum Ziel, sowie auch des wirtschaftlichen Werts der Sorten. Auf der Grundlage dieser Untersuchungen unterbreite das Institut unter Einschaltung seiner berufsständischen Ausschüsse dem Rat für die Zertifizierung von Sorten, der das Entscheidungsorgan darstelle, geeignete Vorschläge. Es würden nur solche Sorten zertifiziert, die wenigstens in einem wichtigen Merkmal im Vergleich zu früher zertifizierten Sorten eine Verbesserung darstellen würden. Mit Beginn des nächsten Jahres führe das Institut die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit neuer Sorten, die Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen seien, nach den Grundsätzen der UPOV durch.

45. Der Vertreter Ungarns schloss seine Ausführungen, indem er versicherte, dass er hiermit gezeigt habe, dass dank der Einführung der notwendigen juristischen Vorschriften, dank der auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung erzielten guten Ergebnisse und dank des Systems der Zertifizierung von Sorten Ungarn ein vollwertiges Mitglied des Verbands sein werde. Ungarn werde auch alle Anstrengungen unternehmen, die notwendig seien, um die Verpflichtungen aus seinem Beitritt zum Verband zu erfüllen, und er bat die anderen Verbandsstaaten, seinem Land alle Hilfe zu gewähren, die sich als nützlich erweisen könnte.

46. In Beantwortung einer Frage des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland versicherte der Vertreter Ungarns, dass Ungarn als Folge seines Beitritts zum Verband auch die Ergebnisse von Prüfungen, die in anderen Verbandsstaaten durchgeführt worden seien, im Rahmen der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet übernehmen könnte.

47. Irland.- Im Verlauf des vergangenen Jahres seien auf gesetzgeberischem Gebiet keine Änderungen durchgeführt worden. Insbesondere habe die Liste der geschützten taxonomischen Einheiten immer noch sechs Einheiten umfasst. Eine Erweiterung sei indes für das nächste Jahr vorgesehen.

48. Seit dem 1. Oktober 1982 seien 22 Anmeldungen eingereicht worden, was die Gesamtzahl auf 169 erhöht habe. Die 165 Anmeldungen, die formgültig eingereicht worden seien, teilten sich wie folgt auf: Hafer - 10, Weizen - 23, Gerste - 23, Kartoffel - 78, deutsches Weidelgras - 28, Weissklee - 3. Bis zur Stunde seien 28 Schutzrechte erteilt worden, von denen zwei nachträglich aufgegeben worden seien. Trotz der relativ kleinen Zahl der eingereichten Anmeldungen könne man feststellen, dass die Züchter es vorzögen, die Schutzrechtsanmeldungen zurückzustellen, bis sie aufgrund ihrer Anmeldungen zur Eintragung in die nationale Liste der zum Vertrieb zugelassenen Sorten schon irgendwelche Auskünfte über den agronomischen und technologischen Wert erhalten hätten.

49. Israel.- Der Beitritt zur Akte von 1978 des Übereinkommens habe sich im vergangenen Jahr nicht verwirklichen lassen, obwohl man bereits vor drei Jahren geglaubt habe, dass er sich schnell vollziehen werde. Es gebe mehrere Gründe für diese Verzögerung. Vor allem habe man am Anfang geglaubt, dass die Anpassung des Gesetzes, das nunmehr seit zehn Jahren in Kraft sei, auch die Gelegenheit geben würde, eine vollständige Revision im Lichte der gesammelten Erfahrungen durchzuführen. Im Hinblick auf die grossen Schwierigkeiten, die sich dieser Revision entgegengestellt hätten, habe man später entschieden, die Anpassung an die Akte von 1978 des Übereinkommens hiervon zu trennen, aber man habe auch diese eher isolierte Anpassung noch nicht durchführen können, im wesentlichen wegen administrativer Probleme.

50. Im Verlauf des vergangenen Jahres sei der Schutz auf Banane, Kalanchoë und Limone erstreckt worden.

51. Soweit es sich um die Zusammenarbeit bei der Prüfung handele, sehe Israel sich einem Problem gegenüber, das durch die klimatischen Bedingungen verursacht werde, hauptsächlich durch die Lichtintensität und durch die erhöhten Temperaturen. Tatsächlich zeigten sich zwischen den Beschreibungen der Sorten, beispielsweise für Nelke und Rose, die in nordeuropäischen Ländern erstellt worden seien, und denen, die in Israel erstellt würden, Unterschiede in solchen Merkmalen wie der Farbe der Blume, der Länge des Stiels, der Zahl der Kelchblätter, und diese Unterschiede seien so bedeutend, dass man versucht sein könnte, hieraus den Schluss zu ziehen, dass die Beschreibung sich auf unterschiedliche Sorten beziehe. In dieser Beziehung schienen einige Farben mehr als andere den Einwirkungen der Lichtintensität ausgesetzt zu sein. Im Hinblick auf dieses Problem hätten die israelischen Behörden beschlossen, sich zwar auf durchgeführte Prüfungen in anderen Verbandsstaaten zur Feststellung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit zu stützen, jedoch einen zusätzlichen Anbau und eine ergänzende Prüfung durchzuführen, um eine Beschreibung zu erstellen, die den lokalen klimatischen Bedingungen entspreche. Eine solche Praxis biete wenigstens den Vorteil, dass man von der Erhaltung einer - kostspieligen - Referenzsortensammlung absehen könne.

52. Die in dem Vorabsatz getroffenen Feststellungen gaben Anlass zu einem Meinungsaustausch. Der Vertreter Neuseelands erklärte zum Abschluss seiner Ausführungen, sein Land müsse zur Frage der Verwendbarkeit von in anderen Ländern hergestellten Beschreibungen ähnliche, wenn nicht sogar noch grössere Vorbehalte machen. Das Klima seines Landes werde bestimmt durch eine ungewöhnliche Kombination von starker Lichtintensität und niedrigen Temperaturen. Wenn man die Beschreibung einer Sorte, die beispielsweise in Europa hergestellt worden sei, mit der entsprechenden, in Neuseeland erstellten Beschreibung vergleiche, so sei es häufig sehr schwierig zu erkennen, dass es sich um die gleiche Sorte handele. Auf der anderen Seite könne es sich ergeben, dass Sorten, die sich in einem anderen Land als unterscheidbar erwiesen hätten, in Neuseeland nicht unterschieden werden könnten oder dass eine Sorte, die sich in einem anderen Land als homogen gezeigt habe, in Neuseeland nicht homogen sei. Schliesslich sei das Sortiment der Kultursorten in Neuseeland für einzelne Arten, wie beispielsweise Weizen, charakteristisch für dieses Land, in anderen Verbandsstaaten dagegen unbekannt, so dass es notwendig sei, zum Schutz angemeldete Sorten auf nationaler Ebene erneut im Vergleich zu diesem Sortiment zu prüfen. Es liege hauptsächlich an diesen Gründen, dass Neuseeland nicht an dem System der Zusammenarbeit teilnehme, wie es innerhalb des Verbands eingeführt worden sei.

53. Der französische Vertreter stellte fest, dass in überzeugender Weise gezeigt worden sei, dass die Grundsätze, die die Prüfung von Sorten bestimmen würden, an jede klimatische Zone angepasst werden müssten, und dass insbesondere die Merkmalslisten und die Stufen der für diese Prüfung verwendeten Ausprägungen nicht bis in die letzte Einzelheit harmonisiert werden könnten,

ohne dass man den Einfluss der Umweltfaktoren berücksichtige. Im übrigen könne man auch auf der Ebene eines einzelnen Landes wie Frankreich beobachten, dass das Verhalten einer Sorte, insbesondere unter dem Gesichtspunkt ihrer Unterscheidbarkeit von einer anderen Sorte und ihrer Homogenität, sich je nach dem Ort, an dem die Prüfung durchgeführt werde, ändere. Die Kenntnis der verschiedenen Orte, an denen die Prüfung durchgeführt werde, und der Einfluss auf das Verhalten der Sorten würden es indes gestatten, Sortenbeschreibungen aufzustellen, die eine praktische Bedeutung für die Benutzer hätten. Auf der anderen Seite sei eine vom Züchter unter bestimmten Umweltsbedingungen erstellte Beschreibung nicht notwendigerweise mit den Beschreibungen vergleichbar, die in den amtlichen Prüfstellen ausgearbeitet worden seien.

54. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland vertrat die Meinung, dass die in Israel angenommene Lösung, die nicht unvernünftig sei, ein Problem aufwerfe, das in diesem Umfang nicht in den verschiedenen Empfehlungen der UPOV zur Frage der Zusammenarbeit vorgesehen sei. Er schlug daher vor, dass der Verwaltungs- und Rechtsausschuss sich mit dieser Frage befassen solle und beauftragt werden solle zu prüfen, wie diese Lösung in das gegenwärtig in Kraft befindliche System der Zusammenarbeit eingebaut werden könne. Diese Prüfung sei um so mehr notwendig, als die Bemerkungen des neuseeländischen Vertreters gezeigt hätten, dass die von dem Vertreter Israels geschilderten Schwierigkeiten auch in einigen anderen Ländern aufträten; sie sei auch deshalb notwendig, weil die UPOV einen weltweiten Auftrag habe. Man müsse im übrigen daran denken, dass das Problem noch vielschichtiger sei. Er führte aus, dass ein Züchter, dem ein Schutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland für eine Usambaraveilchensorte erteilt worden sei, in den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit einer Pflanzenpatentanmeldung eine Beschreibung liefern müsse, die in ihrem Wortlaut nicht derjenigen entspreche, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt sei, obwohl das Usambaraveilchen eine Art darstelle, die im Gewächshaus angebaut werde, und die Bedingungen für den Gewächshausanbau in diesen beiden Staaten sehr ähnlich seien. Seiner Meinung nach müsse man auch dieser Tatsache Rechnung tragen, um das System der Zusammenarbeit künftig noch zu verbessern.

55. Italien.- Der Entwurf des Gesetzes, das die Ratifizierung der Akte von 1978 des Übereinkommens ermöglichen solle, sei vom Ministerrat gebilligt und dem Parlament zugeleitet worden.

56. Durch ministerielles Dekret vom 20. August 1983 sei der Schutz auf 15 neue taxonomische Einheiten erstreckt worden, deren Liste in Dokument C/XVII/6 Add. aufgeführt seien. Insgesamt werde das Schutzrechtssystem gegenwärtig auf 84 taxonomische Einheiten angewandt.

57. Bis zur Stunde seien 73 Patente erteilt worden, die sich wie folgt aufgliedern würden: Weizen - 13, Nelke - 34, Gerste - 7, Apfel - 7, Reis - 9, Rose - 3.

58. Japan.- Unter gesetzgeberischen Gesichtspunkten sei seit dem 3. September 1982, an dem Japan ein Verbandsstaat geworden sei, keine Änderung erfolgt; dies gelte auch für die Liste der schutzfähigen taxonomischen Einheiten.

59. Unter verwaltungsmässigen und technischen Gesichtspunkten seien für insgesamt 137 Gattungen und Arten Prüfungsrichtlinien angenommen worden; weitere 20 Dokumente würden sich hieran bis Ende März nächsten Jahres anschliessen. Die Prüfungsrichtlinien würden, abgesehen von gewissen Anpassungen an örtliche Bedingungen, mit den Prüfungsrichtlinien der UPOV übereinstimmen. Ein neuer Typ einer Farbkarte werde auf der Basis eines Entwurfs fertiggestellt, der von öffentlichen Stellen finanziert worden sei; er werde im Januar des nächsten Jahres zum Verkauf angeboten. Schliesslich habe das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei beschlossen, die Aufstellung objektiver Kriterien für die Bestimmung von Merkmalen wie des Geruchs und des Geschmacks zu fördern, Kriterien, die aus einer Analyse der Komponenten hergeleitet und deren Ergebnisse in Zahlen ausgedrückt werden könnten. Dieser Plan werde von den japanischen Forschungslaboratorien für Ernährungsfragen durchgeführt.

60. Seit Inkrafttreten des Gesetzes über Saat- und Pflanzgut im Dezember 1978 seien 1171 Schutzrechtsanmeldungen eingereicht worden, davon 226 im Jahre 1982 und 256 während der ersten neun Monate des Jahres 1983. Seit diesem gleichen Zeitpunkt seien 454 Schutzrechte erteilt worden, davon 129 im Jahre 1982 und 131 während der ersten neun Monate des Jahres 1983. 141 Anmeldungen und 13 Schutzrechte bezögen sich auf ausländische Sorten.

61. Neuseeland.- Schon vor zwei Jahren sei ein Gesetzesentwurf zur Änderung und Konsolidierung der Gesetzgebung über den Sortenschutz verfasst worden, aber erst am 6. Oktober des letzten Jahres sei dieses Projekt nach einer langen Periode einer frustrierenden Untätigkeit dem Parlament unterbreitet und an die Fachausschüsse verwiesen worden. Der Entwurf sehe wichtige Änderungen vor, vor allem zu zwei Punkten. Einmal ersetze er das gegenwärtige System des vorläufigen Schutzes, das einen freiwilligen Charakter habe und dem Vertrieb der Sorten Beschränkungen auferlege, durch ein automatisches System. Zum anderen würden bei Obstbäumen und bestimmten Zierpflanzen weitergehende Rechte gewährt; diese Rechte bezögen sich auf die Vermehrung der Sorte im Hinblick auf die gewerbsmässige Erzeugung von Früchten, Blumen und anderen Erzeugnissen.

62. Im Hinblick auf die zahlreichen in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen müsse auch die Anwendungsverordnung von 1975 geändert werden. Ein Vorentwurf sei bereits ausgearbeitet worden, obwohl die Revision des Gesetzes selbst sich noch im Entwurfsstadium befinde, und der Vorentwurf sei den neuseeländischen interessierten Organisationen im Interesse einer guten Konsultierung bereits jetzt zugeleitet worden.

63. Im letzten Jahr sei vorgesehen worden, die Gebühren zu erhöhen, jedoch habe dieser Plan wegen einer Einfrierung der Preise und Gehälter, die im März 1982 in Kraft gesetzt worden sei, nicht verwirklicht werden können.

64. Zu der von dem neuseeländischen Vertreter mitgeteilten Inanspruchnahme des Schutzrechtssystems durch die Züchter wird auf die eingehenden Statistiken in der Anlage III dieses Berichts verwiesen. Aus dieser Statistik sei, so der Vertreter Neuseelands, das grosse Interesse an einem Schutz von Sorten bestimmter einheimischer Zierpflanzen zu erkennen, sowie bestimmter wenig verbreiteter Obstsorten.

65. Eine Frage des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland beantwortend, erklärte der Vertreter Neuseelands, dass zwei Schutzrechtsanmeldungen in seinem Land für Kartoffelsorten, die generativ vermehrt würden, eingereicht worden seien; eine sei zwischenzeitlich zurückgenommen worden. Es handele sich hier um eine wirklich neue Entwicklung, die ein wichtiges Grundsatzproblem aufwerfe, nämlich welche Norm man für die Homogenität aufstellen müsse. Diese Frage sei durch die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten aufgeworfen und geprüft worden, sowie auch durch den Technischen Ausschuss der UPOV. Allgemein könne gesagt werden, dass die neuseeländischen Behörden es für irrig hielten, im Fall einer Art, innerhalb derer es vegetativ und generativ vermehrte Sorten gebe, für die letzteren ein Homogenitätsniveau zu fordern, das nur für vegetativ vermehrte Sorten sinnvoll sei. Wie dem auch immer sei, die Behandlung der einzigen noch anhängigen Anmeldung werde einige Zeit in Anspruch nehmen; diese Zeit könne man für eine vertiefte Überlegung nützen.

66. Niederlande.- Der Gesetzesentwurf, der die Ratifizierung der Akte von 1978 des Übereinkommens ermöglichen soll, sei soeben von der unteren Kammer gebilligt worden. Die Ratifizierung dürfte im Verlauf des nächsten Jahres erfolgen.

67. Unter den gegenwärtigen schlechten wirtschaftlichen Bedingungen sähen die niederländischen Behörden drei Fragen, die auf dem Gebiet des Sortenschutzes besondere Aufmerksamkeit verdienen würden. Zunächst einmal handele es sich um die Finanzierung der Grundlagenforschung und der Züchtung von Pflanzen, die immer schwieriger werde, und es sei unabweisbar, die unternommenen Anstrengungen auf dem Gebiet der Züchtung fortzusetzen, da der Wirkungsgrad der Landwirtschaft erhöht und die Ernährungslage verbessert werden müsse. In Zeiten von Haushaltsbeschränkungen dürfe man nicht vergessen, dass der Schutz von Pflanzensorten ein wirksames Mittel sei, um die Forschung, insbesondere die private Forschung, für die Pflanzenzüchtung zu fördern.

68. Ein anderes Phänomen, das man beobachten könne, sei die Annäherung der Züchtungsprogramme. Es sei durchaus verständlich, dass die Züchter in der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Lage ähnliche Züchtungsziele verfolgen würden, was unglücklicherweise zur Folge habe, dass sie viele Mittel für Programme einsetzen würden, die zu sehr ähnlichen Ergebnissen führen würden. Die niederländischen Behörden seien der Meinung, dass man der Frage der Mindestabstände zwischen den Sorten grosse Bedeutung beimessen müsse, um die Innovation zu fördern und die Spannungen zu beseitigen, die sich bei einer Konkurrenz zwischen ähnlichen Sorten ergeben könnten. Sie würden es sehr begrüßen, dass diese Frage auf internationaler Ebene geprüft werde, und sie würden hoffen, dass die Diskussionen zu einer konzertierten Lösung führen würden.

69. Die dritte Frage betreffe diejenige der Prüfung von Sorten. Die relative Ähnlichkeit der Züchtungsprogramme und der Anstieg der Verletzungsfälle zeige, dass man Prüfungen von geringer Präzision, einmal unter dem Gesichtspunkt der beobachteten Merkmale, zum anderen im Hinblick auf die zum Vergleich herangezogenen Sorten, nicht hinnehmen dürfe. Man müsse indessen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um diese Prüfung wirksamer zu machen. Die niederländischen Behörden seien überzeugt, dass bedeutende Reduzierungen in den Haushalten der nationalen Dienststellen gemacht werden könnten, wenn man die Wiederholung der Prüfungen vermeiden könne. Dieses Ziel könne wenigstens in den Regionen der Welt mit gleichen klimatischen Bedingungen dadurch auf einfache Weise erreicht werden, dass sich die Staaten über die Grundsätze für die Prüfung einigen würden, wie dies auch die grosse Zahl der Prüfungsrichtlinien, die von der UPOV angenommen worden seien, zeige. Die niederländischen Behörden seien im übrigen bestrebt, dieses System der Zusammenarbeit, durch das eine Wiederholung der Prüfung vermieden werden könne, zu vervollkommen, und es auch für andere Zwecke wie beispielsweise für die Eintragung von Sorten in den Katalog der für den Vertrieb zugelassenen Arten anzuwenden.

70. Im Jahre 1982 seien 791 Anmeldungen eingereicht und 347 Schutzrechte erteilt worden.

71. Vereinigtes Königreich.- Die Zuleitung eines Gesetzentwurfs, der im wesentlichen die Anpassung des Gesetzes von 1964 über Pflanz- und Saatgut an die Akte von 1978 des Übereinkommens zum Gegenstand habe, an das Parlament sei das Signal für die Auslösung einer heftigen Attacke gegen das System des Sortenschutzes des Vereinigten Königreichs, und zwar gegen das System schlechthin, gewesen. Es hätten grosse Anstrengungen unternommen und Argumente zusammengetragen werden müssen, um dieser Attacke zu begegnen, und in diesem Zusammenhang möchte der Vertreter des Vereinigten Königreichs den anderen Verbandsstaaten und dem Verbandsbüro für ihre Unterstützung danken, die sich als äusserst nützlich erwiesen habe. Trotz der im Parlament begegneten Schwierigkeiten sei das Gesetz von 1983 über Pflanzensorten angenommen und von der Königin am 9. Mai 1983 verkündet worden. Es sei am 9. August 1983 in Kraft getreten, was es dem Vereinigten Königreich ermöglicht habe, am 24. August seine Ratifizierungsurkunde zur Akte von 1978 des Übereinkommens zu hinterlegen.

72. Das Schutzrechtssystem sei 1983 auf keine weiteren taxonomischen Einheiten erstreckt worden, obwohl die interessierten Kreise über mehrere Möglichkeiten konsultiert worden seien. Als Ergebnis dieser Konsultierung sehe man vor, den Schutz insbesondere auf Champignons zu erstrecken. Eine Erstreckung des Schutzes auf die folgenden taxonomischen Einheiten sei für den Beginn von 1984 vorgesehen: *Choisya*, *Euphorbia pulcherrima*, Ziererdbeere, *Nerine*, *Zygocactus*, sowie auf die Gattung *Rubus* (Teile dieser Gattung seien bereits schutzfähig).

73. Es sei vorauszusehen, dass die Zahl der Sorten, die 1983 geprüft worden seien, 725 betragen werde (344 landwirtschaftliche Sorten, 49 Gemüsesorten, 56 Obstsorten und 276 Zierpflanzensorten). Seit Inkrafttreten des Schutzrechtssystems im Jahre 1965 seien 4438 Anmeldungen eingereicht worden, von denen 1307 zurückgenommen und 37 endgültig zurückgewiesen worden sind, sodass 2369 zur Erteilung eines Schutzrechts geführt hätten.

74. Schweden.- Am 1. Dezember 1982 habe Schweden die Akte von 1978 des Übereinkommens ratifiziert, sodass diese für Schweden am 1. Januar 1983 in Kraft getreten ist. Mit Wirkung vom gleichen Tage sei das Sortenschutzrecht geändert worden, um es an die vorbezeichnete Akte anzupassen. Im übrigen sei die Dauer des Schutzes für alle Staaten auf 20 Jahre erhöht worden. Schliesslich sei der Schutz auf Weide erstreckt worden.*

75. Seit Einführung des Schutzes von Pflanzenzüchtungen seien nunmehr 12 Jahre verflossen; 633 Anmeldungen seien insgesamt eingereicht worden, davon 67 während des am 1. Juli 1983 abgelaufenen Jahres. Gegenwärtig befänden sich 173 Schutzrechte in Kraft, von denen ein wenig mehr als die Hälfte sich auf landwirtschaftliche Sorten bezögen.

* Das Dokument C/XVII/6 berücksichtigt diese Erstreckung noch nicht.

76. Schweiz.- Am 5. April 1983 habe der Bundesrat die Änderung vom 28. Februar 1983 der Sortenschutzverordnung in Kraft gesetzt. Diese Änderung habe die Zahl der geschützten taxonomischen Einheiten auf 44 erhöht. Der Vertreter der Schweiz verwies in diesem Zusammenhang auf die Zusammenfassung der taxonomischen Einheiten durch das Verbandsbüro in Nr. 34 von "Plant Variety Protection".

77. Zwei Probleme würden sich in naher Zukunft stellen: Die Sortenschutzwirkung bei der Eigenbedarfsvermehrung einer geschützten Obst- und Beerensorte sowie die Einrichtung einer Prüfungsstelle für folgende vegetativ vermehrte Zierpflanzentaxa: Cyclamen, Gloxinia, Primula acaulis, polyantha et polycaulis, sowie Viola X wittrockiana. Beim erstgenannten Problem handele es sich darum klarzustellen, ob das geltende schweizerische Recht auch Anwendung auf die Vermehrung finde, die von einem Betrieb für Zwecke der eigenen gewerbsmässigen Erzeugung von Obst- oder Beerenträgern betrieben werde. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage habe der Bundesrat bereits den Fachausschuss für Sortenschutz beauftragt, eine Klarstellung zu dieser Frage herbeizuführen und gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung des geltenden Rechts zu unterbreiten. Bei dem zweiten Problem betrete man Neuland insoweit, als die samenvermehrten Zierpflanzenarten kaum für den Schutz geeignet seien; bei den gegenwärtig vertriebenen Sorten handele es sich häufig um heterogene Populationen. Dank vielversprechender neuer Vermehrungstechniken erscheine es möglich, Sorten zu klonisieren und auf diese Weise die Mängel der Homogenität zu korrigieren.

78. In dem Intervall zwischen der letzten ordentlichen Ratstagung und der gegenwärtigen Tagung seien 48 Schutzrechtsanmeldungen eingereicht worden, zwei Anmeldungen seien zurückgenommen worden und 25 Sorten seien geschützt worden. Insgesamt seien 186 Anmeldungen registriert worden, und für 91 Sorten sei bis zur Stunde ein Schutzrecht erteilt worden.

b. Ausführungen im Namen der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks, Frankreichs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs

79. Mit Zustimmung der Vertreter Dänemarks, Frankreichs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs führte der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland folgendes aus:

80. Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks, Frankreichs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs hätten ihre Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit weiter verfolgt. In den zweiseitigen Vereinbarungen zwischen den erwähnten Staaten sollten nunmehr Bestimmungen aufgenommen werden, die zum Ziel hätten, dass jeder dieser Staaten automatisch die Ergebnisse der durch einen der Staaten dieser Gruppe durchgeführten Prüfungen übernehme, und das für die grösstmögliche Zahl von Sorten der grösstmöglichen Zahl von Arten, für die mehrere nationale Prüfungssysteme bestehen. Mit anderen Worten, es sei das Ziel, dass für eine Sorte nur eine einzige Prüfung durchgeführt werde. Zu diesem Zweck würden die Prüfungsmethoden noch weiter harmonisiert werden. Es sei im übrigen vorgesehen, die Zentralisierung der Prüfung bei den Dienststellen eines einzigen Staates zu verstärken, so dass diese Prüfung dort für die Dienststellen der anderen Verbandsstaaten, die an dem Zusammenarbeitssystem teilnähmen, durchgeführt werde, insbesondere für die Arten, auf die der Schutz in der Zukunft von den an dem System teilnehmenden Staaten neu erstreckt werde. Schliesslich seien Arbeiten im Gange, um ein einheitliches Antragsformular auszuarbeiten.

81. Diese Zusammenarbeit solle sich nicht auf den Schutz von Sorten beschränken, sondern auch für die nationalen Kataloge der für den Vertrieb zugelassenen Sorten gelten (wobei davon ausgegangen werde, dass die Staaten weiterhin unabhängig Prüfungen zur Bestimmung des landeskulturellen und technologischen Wertes durchführen würden, da diese Prüfungen in erster Linie für die Eintragung in die Kataloge durchgeführt würden). Sobald diese Zusammenarbeit endgültige Formen angenommen habe, würden die Einzelheiten einer Teilnahme anderer interessierter Verbandsstaaten der UPOV zu prüfen sein.

82. In Ausführungen über die Situation in seinem eigenen Land unterstrich der französische Delegierte, dass Frankreich aktiv jede Möglichkeit untersuche, um die bestehenden zweiseitigen Vereinbarungen zu erweitern, und auch in zweiseitigen und mehrseitigen Kontakten jede Möglichkeit prüfe, um neue Vereinbarungen zu schliessen, von denen es glaube, dass sie ebenso erfolgversprechend sein würden wie diejenigen der Vergangenheit. In diesem Zusammenhang begrüsse er die Ergebnisse, zu dem die "Gruppe der Fünf" gelangt sei und

die der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland soeben dargestellt habe. Er lenkte die Aufmerksamkeit im übrigen darauf, dass diese Gruppe nicht bestrebt sei, einen geschlossenen Club zu gründen oder aufrechtzuerhalten, sondern nach einem Weg suche, sei er zweiseitig oder mehrseitig, dem man folgen müsse, um einen Fortschritt auf dem Gebiet der Prüfung zu erzielen.

c. Ausführungen der Vertreter der Nichtverbandsstaaten

83. Österreich.- Die österreichischen Züchter würden seit langem fordern, dass Österreich der UPOV angehöre; aber da das Recht auf dem Gebiet der Sorten und des Saatguts, das sich gegenwärtig in Kraft befinde, nicht mit dem UPOV-Übereinkommen übereinstimme, müsse ein neues Gesetz erlassen werden. Im Verlaufe des vergangenen Jahres sei es möglich gewesen, hinreichende Fortschritte an einem Gesetzentwurf über den Schutz von Pflanzensorten zu machen, um diesen dem Parlament zuzuleiten. Dieser Schritt sei indessen bisher dadurch verzögert worden, dass einige Kompetenzfragen zwischen dem Patentamt und dem Bundesamt für Land- und Forstwirtschaft noch nicht hätten gelöst werden können. Diese Fragen seien nunmehr zum grossen Teil abgeklärt worden. Indes verlange die Annahme eines neuen Gesetzes über Pflanzensorten wegen des inhaltlichen Zusammenhangs auch die Annahme eines neuen Saatgutverkehrsgesetzes. Ein Entwurf für dieses letztgenannte Gesetz werde ausgearbeitet, und man könne damit rechnen, dass das Begutachtungsverfahren, in dessen Verlauf die Entwürfe dem UPOV-Rat zur Stellungnahme zugeleitet würden, innerhalb des nächsten Jahres eingeleitet werde. Es könne ebenfalls damit gerechnet werden, dass das Parlament mit diesen Entwürfen befasst werde und die Gesetze im Verlauf des nächsten Herbstes beschlossen würden.

84. Ägypten.- Die Regierung Ägyptens sei sehr daran interessiert, mehr über die UPOV zu erfahren. Bis zu Beginn der siebziger Jahre sei die Erzeugung von Saatgut eine Tätigkeit gewesen, die ausschliesslich von öffentlichen Dienststellen durchgeführt worden sei. In dieser Epoche habe die Regierung in Übereinstimmung mit einer Politik der wirtschaftlichen Öffnung mehrere europäische und amerikanische Unternehmen eingeladen, mit den ägyptischen Dienststellen auf dem Gebiet der Prüfung von Sorten und von Saatgut zusammenzuarbeiten. Diese Tätigkeit falle in die Zuständigkeit des Zentrums der landwirtschaftlichen Forschung, das über 13 Forschungsinstitute und über ein Dutzend Prüfungsstellen verfüge, die über das gesamte Land verteilt seien.

85. Im Hinblick auf die geographischen und klimatischen Besonderheiten Ägyptens, sah sich der Vertreter dieses Landes veranlasst, die Zweifel zu teilen, die von den Vertretern Israels und Neuseelands zu der Frage der Übernahme von Sortenbeschreibungen, die in dem einen oder anderen europäischen Verbandsstaate der UPOV aufgestellt worden seien, vorgebracht worden seien. Gleichwohl möchte er betonen, dass Ägypten sehr interessiert an jeder Hilfe sei, die diese Staaten ihm für die Prüfung von Sorten im Rahmen einer mehr- oder zweiseitigen Zusammenarbeit gewähren könnten, insbesondere für Gemüsepflanzen.

86. Was die landwirtschaftlichen Pflanzen anbetreffe, so habe Ägypten erstklassige Ergebnisse bei der Züchtung von Sorten wie beispielsweise Baumwolle, Weizen, Gerste, Reis, Mais, Sorghum, Linse und Grosse Bohne erzielt. Auf diesem Gebiet habe Ägypten den anderen Staaten des Nahen Ostens wie auch für den Norden des Sudan Hilfe leisten können.

87. Panama.- Panama besitze noch nicht die notwendige Infrastruktur für den Schutz von Pflanzenzüchtungen, und es müsse, wenn es sich einmal entschliesse, einen solchen Schutz im Rahmen seines eigenen Rechtssystems aufzubauen, auf die Hilfe und die Zusammenarbeit der Staaten rechnen, die schon Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt hätten.

88. Polen.- Auf der letzten Tagung des Rates habe der Vertreter Polens wissen lassen, dass der Juristische Rat beim Ministerrat beantragt habe, dass der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verbesserung von Pflanzen, den Schutz von Pflanzensorten und von Saatgutfragen durch ein Kapitel über den Schutz von Kulturen gegen Krankheiten, Schädlinge und die Bekämpfung von Unkraut ergänzt werde. Das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft habe diese Anpassung des Gesetzentwurfs und seiner Ausführungsverordnungen abgeschlossen. Die Texte würden der Regierung im Verlauf des kommenden Monats Dezember vorgelegt, und es sei vorgesehen, dass sie dem Parlament zu Beginn des Jahres 1985 zugeleitet würden.

89. Jugoslawien.- Der Vertreter Jugoslawiens erklärte, Ziel seiner Beteiligung an der Tagung des Rates sei es, den Erörterungen zu folgen und vor allem sich über die von den anderen Staaten auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen zu unterrichten.

90. Simbabwe.- Wie die anderen Staaten, die auf dieser Tagung in Beobachtereigenschaft vertreten seien, sei Simbabwe sehr daran interessiert, mehr über das UPOV-Übereinkommen und die von dem Verband aufgestellten Regeln und Grundsätze zu erfahren. Im Gegensatz zu diesen Staaten verfüge Simbabwe aber bereits über ein Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten, das es ihm gestatte, mit den anderen Staaten zusammenzuarbeiten. Dieses Gesetz sei auf Mais, Weizen, Gerste, Sorghum, Hirse, Soja, Erdnüsse, Sonnenblumen, Bohne, Gemüsepflanzen, Kartoffel, Süsskartoffel, Maniok, Baumwolle und auf Gräser und Futterleguminosen anwendbar.

91. Der Vertreter Simbawwes schloss seine Ausführungen mit dem Hinweis, dass die in Simbabwe gezüchteten Sorten mehr und mehr in der Region Ostafrikas verwendet würden und dass sich daraus die Notwendigkeit ergebe, dem Schutz der Pflanzensorten mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

d. Ausführungen der Vertreter der Organisationen

92. Europäische Gemeinschaften (EG).- Die Europäischen Gemeinschaften seien seit einigen Jahren mit mehreren Problemen befasst, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen eines Gemeinsamen Marktes für Vermehrungsgut auf der Gemeinschaftsebene und von einzelstaatlichen Systemen des Sortenschutzes, die zur Erteilung von Schutzrechten mit Wirkung nur für das nationale Hoheitsgebiet jedes Staates führten, ergäben. Diese Lage habe kürzlich dazu geführt, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften förmlich den Verbandsstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den auf Gemeinschaftsebene organisierten Berufsverbänden einen Vorschlag unterbreitet habe. Dieser Vorschlag beziehe sich auf die Schaffung eines europäisch/gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts, das durch folgende Merkmale gekennzeichnet werde:

(i) Es werde einen wahlweisen Charakter haben (d.h. es würde Seite an Seite mit den nationalen Rechten bestehen).

(ii) Es würde eine einzige Anmeldung erforderlich sein, die zu einem einzigen Schutzrecht führen würde, mit einheitlicher und unmittelbarer Wirkung für die Gesamtheit des Marktgebiets der Europäischen Gemeinschaften.

(iii) Was die Bedingungen, die Einzelheiten und den Inhalt anbetreffe, so werde es sich auf die gegenwärtigen und künftigen Arbeiten der UPOV stützen.

(iv) Es würden geeignete Formulierungen vorgesehen, um eine Teilnahme interessierter europäischer Drittländer an dem System zu ermöglichen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften werde demnächst eine Konsultation mit den Verbandsstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den Berufsverbänden durchführen, gegebenenfalls in einem erweiterten Rahmen und auf jeden Fall in enger Zusammenarbeit mit der UPOV.

93. Der Generalsekretär nahm von der letzterwähnten Bemerkung des Vertreters der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Befriedigung Kenntnis sowie auch ganz allgemein von den Einzelheiten des Vorschlags. Er verwies darüber hinaus auf die positiven Erfahrungen, die in dem Parallellfall der Beteiligung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) an der Ausarbeitung des Europäischen Patentübereinkommens gemacht worden seien.

94. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO).- Die FAO befasse sich mit dem Aufbau eines computerisierten Informationssystems für Saatgut, das mehrere Untersysteme umfasse, von denen eines den Kultursorten gewidmet sei. Die Kultursorten der Kulturarten von hochrangiger sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung, die aus den ungefähr 90 Verbandsstaaten der FAO kämen, seien bereits in diesem Untersystem registriert. Die FAO sei auch dabei, ein System von Deskriptoren abschliessend zu bearbeiten, das es gestatten werde, diese Kultursorten unter systematischen Gesichtspunkten wie auch unter agro-ökologischen Gesichtspunkten zu charakterisieren. Es sei vorgesehen, in der Zukunft dieses Untersystem zu einer Datenbank über Sorten zu entwickeln.

95. Der französische Vertreter unterbreitete der Tagung im Anschluss an die Informationen des Vertreters der FAO folgende Überlegungen. Es zeige sich, dass, was ihre Zuständigkeiten anbetreffe, die FAO und die UPOV sich auf sehr unterschiedlichen Ebenen bewegen würden; die FAO habe eine ganz allgemeine Aufgabe auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Ernährung, anders als die UPOV. Demzufolge seien die Bestrebungen des Generalsekretärs der FAO - und die der Verbandsstaaten der FAO - sehr unterschiedlich von denen der UPOV; denn die Hauptaufgabe der FAO bestehe darin, der Entwicklung der Landwirtschaft und Verbesserung der Ernährungslage zu dienen, vor allen Dingen in den Entwicklungsländern; die UPOV habe diesen Auftrag und dieses Bestreben zwar auch, aber sie sei auf einem spezialisierteren Gebiet tätig. Im Hinblick auf diesen Berührungspunkt meinte der Vertreter Frankreichs, es sei zweckmässig, eventuelle Überschneidungen zwischen den von der FAO verfolgten Massnahmen und den Massnahmen der UPOV zu beobachten, um alle Arten eventueller Misshelligkeiten zu vermeiden. Er bat deshalb das Verbandsbüro, enge Verbindungen mit dem Sekretariat der FAO aufrechtzuerhalten, um dieses über die Tätigkeiten der UPOV zu unterrichten. Ausserdem glaube er, dass es für die UPOV nützlich sei, sich vertieft mit ihren Existenzgrundlagen und mit ihren Aktivitäten in ihrem Verhältnis zu den Entwicklungsländern zu befassen. Seiner Meinung nach könnte diese Frage gegebenenfalls ein Thema für ein Symposium abgeben.

96. Der Generalsekretär teilte in vollem Umfang die Auffassung des französischen Vertreters und brachte den Wunsch zum Ausdruck, dass zwischen beiden Organisationen häufigere und wirkungsvollere Beziehungen hergestellt würden, als sie in der Vergangenheit bestanden hätten. Er meinte, der beste Beweis für den Willen der UPOV, die FAO über ihre Aktivitäten zu unterrichten, damit hierdurch jegliche Doppelarbeit zwischen den beiden Organisationen und jegliche Verschwendung öffentlicher Mittel verhindert werde, sei die Teilnahme eines Vertreters der FAO an einer ordentlichen Sitzung der UPOV in zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

97. In Antwort auf eine Frage des Vertreters Italiens erklärte der Vertreter der FAO, dass die nächste FAO-Konferenz, die vom 5. bis 24. November 1983 stattfinden werde, im einzelnen die Lage auf dem Gebiet der genetischen Pflanzenressourcen untersuchen werde und in diesem Zusammenhang auch einen Resolutionsentwurf prüfen werde, der das internationale Engagement für genetische Pflanzenressourcen zum Gegenstand habe.

98. Der Generalsekretär stellte fest, dass die UPOV bisher noch keine Einladung erhalten habe, in Beobachtereigenschaft an der nächsten FAO-Konferenz teilzunehmen, und bat den Vertreter der FAO, die Aufmerksamkeit der zuständigen Dienststellen seiner Organisation auf diesen Tatbestand zu lenken.

99. Auf einen Vorschlag des Vertreters Frankreichs, unterstützt durch die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und Dänemarks, brachte der Rat den Wunsch zum Ausdruck, dass die UPOV auf der nächsten Tagung der FAO-Konferenz vertreten sein möge.

100. Der Vertreter der FAO erklärte, dass er das Kabinett des Generalsekretärs seiner Organisation von diesen Erörterungen unterrichten werde.

d. Dokumente des Verbands

101. Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Dokumenten C/XVII/5, 6, 6 Add., 7 und 8. Die belgische Delegation machte darauf aufmerksam, dass als Folge der am 7. Oktober 1983 in Kraft getretenen Erweiterung der zweiseitigen Vereinbarung zwischen Belgien und der Bundesrepublik Deutschland bei der Angabe "DE" in Dokument C/XVII/5 in dem Abschnitt Begonia X tuberhybrida Voss die Klammer gestrichen werden müsse.

102. Der Präsident dankte, unterstützt durch mehrere Organisationen, dem Verbandsbüro für die erstklassige Arbeit bei der Abfassung dieser Dokumente, die sich als wertvolle Instrumente bei der Verwaltung auf der nationalen Ebene des Sortenschutzes erwiesen hätten.

e. Organisation der Erörterungen des Rats über den gegenwärtig behandelten Tagesordnungspunkt

103. Der Rat beauftragte den Beratenden Ausschuss, bestimmte während dieser Tagung vorgeschlagene Massnahmen zu prüfen, durch die die Behandlung dieses Tagesordnungspunkts in Ratstagungen beschleunigt werden soll.

104. Im wesentlichen bestanden die Vorschläge darin, zu fordern, dass vor der Sitzung durch die Vertreter der Staaten und Organisationen schriftliche Berichte geliefert und vom Verbandsbüro in einer Weise verteilt würden, dass die Vertreter sich darauf beschränken könnten, in der Sitzung nur die interessanten Punkte ihres Berichts vorzutragen. Dieser Vorschlag stiess hauptsächlich auf zwei Bedenken: Einerseits würde er das Interesse an der Tagung verringern, insbesondere auf Seiten der Nichtverbandsstaaten, und er würde andererseits einen Anstieg der Arbeiten des Verbandsbüros in einer Zeit zur Folge haben, in denen dies ohnehin schon überlastet sei, und das nur wegen eines geringfügigen Zeitgewinns während der Sitzung.

Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der siebenundzwanzigsten und achtundzwanzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses

105. Der Rat nahm Kenntnis von dem Bericht über die Arbeiten der siebenundzwanzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses, wie sie in Dokument C/XVII/2 Add. unter Absatz 3 wiedergegeben sind; er nahm auch Kenntnis von dem mündlichen Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der achtundzwanzigsten Tagung.

106. Auf der Grundlage der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses fasste der Rat die folgenden Beschlüsse:

(i) Gegenstand des 1984 im Rahmen der achtzehnten ordentlichen Ratstagung durchzuführenden Symposions wird das Thema "Gewerbliche Patente und Sortenschutzrechte - ihre Anwendungsbereiche und Möglichkeiten für ihre Abgrenzung" sein.

(ii) Im Jahre 1984 wird keine Sitzung mit internationalen Organisationen stattfinden.

(iii) Falls der Rat auf seiner nächsten ordentlichen Tagung nichts anderes beschliesst, wird im Programm für das Jahr 1985 nicht vorgesehen werden, dass im Rahmen der neunzehnten ordentlichen Tagung ein Symposion stattfindet; auf der anderen Seite wird die Durchführung einer Sitzung mit internationalen Organisationen vorgesehen werden; der Generalsekretär soll für 1985 einen dementsprechenden Haushaltsplan vorlegen.

(iv) Im Jahre 1986 soll im Rahmen der zwanzigsten ordentlichen Ratstagung ein Symposion stattfinden, auf dem der fünfundzwanzigste Jahrestag der Unterzeichnung des UPOV-Übereinkommens festlich begangen wird; die Aufzeichnungen über dieses Symposion sollen gegebenenfalls in Form einer Festschrift herausgegeben werden.

107. Der Rat nahm dankbar von dem Anerbieten der französischen Behörden Kenntnis, für die zwanzigste ordentliche Ratstagung im Jahre 1986, auf der der fünfundzwanzigste Jahrestag der Unterzeichnung des Übereinkommens begangen wird, die Gastgeberrolle zu übernehmen. Die Vorbereitungen für die Organisation dieser Veranstaltung werden zwischen der französischen Delegation und dem Verbandsbüro vereinbart und dem Beratenden Ausschuss zur Kenntnis gebracht werden.

108. Der Rat übertrug die Entscheidung zu dem Vorschlag, einen kleinen Ausschuss zur Überprüfung des Programmbedarfs und der Finanzierung des Verbands über das nächste Jahr hinaus einzusetzen, an den Beratenden Ausschuss. Mit Rücksicht darauf, dass die Einsetzung eines kleinen Ausschusses aus den Mitgliedern einer ohnehin schon kleinen Organisation sehr schwierig sein würde, empfahl der Generalsekretär, der Einfachheit halber eine solche Überprüfung dem Beratenden Ausschuss selbst zu übertragen.

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1982 und in den ersten neun Monaten des Jahres 1983

109. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XVII/2 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs nebst Ergänzung (Dokument C/XVII/2 Add.).

Bericht des Generalsekretärs über seine Haushaltsführung und die Finanzlage des Verbands im Jahre 1982

110. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XVII/3 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs und beglückwünschte diesen zu seiner kostenbewussten Haushaltsführung.

Vorlage des Rechnungsprüfungsberichts für 1982

111. Der Rat nahm den in Dokument C/XVII/3 Anlage B enthaltenen Bericht zur Kenntnis und billigte die Rechnungslegung des Verbands für das Jahr 1982.

Fortgang der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

112. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XVII/9 enthaltenen Bericht über den Fortgang der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses.
113. Er nahm ferner zustimmend von den Plänen für die künftige Arbeit dieses Ausschusses, wie sie in Dokument C/XVII/9 wiedergegeben sind, Kenntnis und ergänzte sie um die sich aus dieser Tagung ergebenden Fragen, insbesondere die Frage der Prüfung der Folgerungen, die sich daraus ergeben, dass bestimmte Verbandsstaaten mit besonderen klimatischen Bedingungen die von anderen Verbandsstaaten übernommenen Prüfungsberichte ergänzen müssen (eine Frage, die möglicherweise auch von dem Technischen Ausschuss geprüft werden muss).
114. Im Anschluss an den Bericht über den Fortschritt der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses entwickelte sich eine Erörterung über die Organisation der für den 9. und 10. November 1983 vorgesehenen Sitzung mit den Internationalen Organisationen. Es wurde vorgeschlagen, dass die Erörterung über die Mindestabstände zwischen den Sorten durch Kurzvorträge eingeleitet werden soll, die gegebenenfalls durch Darstellungen in Form von Diapositiven oder auf ähnliche Weise veranschaulicht werden sollen. Der Rat entschied, die Organisation dieser Veranstaltung einer ad hoc Gruppe zu überweisen, die sich aus Vertretern der interessierten Staaten und dem Verbandsbüro zusammensetzen soll.

Fortgang der Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen

115. Der Rat billigte einstimmig den in Dokument C/XVII/10 und seiner Ergänzung (Dokument C/XVII/10 Add.) enthaltenen Bericht über die Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen.
116. Er nahm zustimmend die Pläne für deren künftige Arbeit, wie sie in den oben genannten Dokumenten dargestellt sind, zur Kenntnis.
117. In Übereinstimmung mit dem in Absatz 10 von Dokument C/XVII/10 Add. wiedergegebenen Antrag bat der Rat die Verbandsstaaten nachdrücklich, die von der UPOV gefassten Beschlüsse in vollem Umfang und ohne Verzögerung durchzuführen und die von der UPOV angenommenen Formblätter und Dokumente zu verwenden.

Sitzabkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft

118. Der Rat nahm dankbar von der Entscheidung des Schweizerischen Bundesrats vom 26. September 1983 Kenntnis, dem Abschluss des vorgesehenen Sitzabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der UPOV zuzustimmen.

Prüfung und Genehmigung des Programms und Haushaltsplans des Verbands für das Jahr 1984

119. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/XVII/4 und auf die geänderten Auszüge hiervon, die in Dokument CC/XXVIII/4 enthalten sind. Die Auszüge sind als Anlage IV diesem Dokument beigefügt.

120. Der Rat genehmigte sowohl den Haushaltsplan des Verbands für das Jahr 1984 als auch die jährlichen Beiträge der Verbandsstaaten in der in Anlage IV dieses Dokuments wiedergegebenen Fassung. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika wies darauf hin, dass der Haushaltsplan den Anforderungen seiner Regierung an die Haushaltspläne internationaler Organisationen nicht genüge und distanzierte sich dementsprechend von dessen Annahme.

Tagungskalender für das Jahr 1984

121. Der Rat billigte den in Dokument C/XVII/12 Rev. 2 wiedergegebenen Tagungskalender für das Jahr 1984.

Wahlen

122. Der Rat nahm die folgenden Wahlen vor:

- (i) Herr J. Rigot (Belgien) wurde zum Ratspräsidenten gewählt.
- (ii) Herr S.D. Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika) wurde zum Stellvertretenden Ratspräsidenten gewählt.
- (iii) Herr J.-M. Elena Rossello (Spanien) wurde zum Vorsitzenden des Technischen Ausschusses gewählt.
- (iv) Herr R. Guy (Schweiz) wurde zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Technischen Ausschusses gewählt.
- (v) Herr F. Espenhain (Dänemark) wurde zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses gewählt.
- (vi) Frau Valerie Silvey (Vereinigtes Königreich) wurde zur Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme gewählt.

123. Herr Rigot dankte den Mitgliedern des Rates für den Beweis des in ihn gesetzten Vertrauens, das sie durch seine Wahl zum Ratspräsidenten gezeigt hätten, sowie auch für die Ehre, die sie dadurch seinem Land erwiesen hätten. Er sagte, sein einziger Ehrgeiz werde darin bestehen, einen positiven Beitrag zu den UPOV-Tätigkeiten zu leisten. In diesem Zusammenhang werde er sich durch das Beispiel seiner ihm persönlich bekannten drei Vorgänger inspirieren lassen, die die UPOV ehrenvoll und mit Geschick vertreten hätten, ein jeder in einem ihm eigenen Stil.

124. Herr Rigot sagte, er wisse, dass er in seiner neuen Aufgabe auf die Unterstützung des Verbandsbüros rechnen könne, und er zähle auch auf die Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei den anderen Ratsmitgliedern. Er hoffe zudem, dass die Vizepräsidentschaft des Rates an den Vertreter eines grossen Landes übertragen werde. Die hierdurch hergestellte Verbindung eines kleinen Landes mit einem grossen Land sei dann vielleicht ein Symbol für die nächste Dreijahresperiode.

125. Herr Rigot schloss, indem er der Hoffnung Ausdruck gab, dass zahlreiche Staaten während dieser nächsten Jahre Mitglieder der UPOV würden. Sich unter das Banner der UPOV zu stellen, bedeute die Kreativität der Pflanzenzüchter zu unterstützen, was gleichzeitig heisse, den Fortschritt, die Erzeugung und die landwirtschaftliche Produktivität zu fördern. Alle Länder brauchten diesen Fortschritt, insbesondere die Entwicklungsländer. Herr Rigot brachte den Wunsch zum Ausdruck, dass diese Botschaft der Solidarität und des Fortschritts des Verbands durch alle seine Mitglieder von allen Nationen dieser Welt empfangen, vernommen und verstanden werde.

126. Herr Schlosser erklärte, es sei ihm eine Ehre, die Vizepräsidentschaft im Rat anzunehmen; er dankte den Ratsmitgliedern für ihr Vertrauen und versicherte ihnen, dass er selbst und seine Regierung sich voll und ganz dem Ziel des Verbands verschrieben hätten. Schliesslich schloss er sich, was die künftige Ausdehnung des Verbands betreffe, den Erwartungen von Herrn Rigot und der anderen Ratsmitglieder an.

127. Herr Elena Rossello dankte in seinem eigenen Namen wie auch im Namen seiner Regierung dem Rat für die Ehre, die sie ihnen dadurch gezeigt hätten, dass sie ihn mit der Leitung des Technischen Ausschusses betraut hätten. Er hoffe, dass er dank der Mitarbeit der Mitglieder dieses Ausschusses in diesem Organ eine möglichst grosse Zahl der auf dem technischen Gebiet anstehenden schwierigen und wichtigen Probleme lösen könne.

128. Der Rat schloss sich dem Vorschlag des Technischen Ausschusses an, dass für die Technischen Arbeitsgruppen keine Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden sollen.

Schliessung der Tagung

129. Herr Palestini (Italien) dankte Herrn Gfeller für seine Tätigkeit als Präsident des Rates und beglückwünschte ihn zu seiner erfolgreichen Amtsführung.

130. Herr Skov (Dänemark) erinnerte daran, dass er vor drei Jahren bei der Übergabe der Präsidentschaft im Rat an Herrn Gfeller von diesem sehr warme Dankesworte für seine Amtsführung gehört habe. Herr Skov sagte, diese Worte könne er jetzt an ihren Urheber zurückgeben; er danke Herrn Gfeller für die ausgezeichnete Weise, in der er die Arbeiten des Rates und des Beratenden Ausschusses geleitet habe, sowie auch für das diplomatische Geschick, das er bei der Lösung der manchmal schwierigen Probleme, welche sich in diesem Organ gestellt hätten, bewiesen habe.

131. Herr Rigot (Belgien) sagte, er sehe Herrn Gfeller gleichzeitig mit Befriedigung und mit Bedauern aus der Präsidentschaft des Rates ausscheiden: Mit Befriedigung, wenn er an die geleistete Arbeit denke und an die Art ihrer Erledigung mit Mässigung, Takt und diplomatischem Geschick. Bedauern empfinde er darüber, dass der Auftrag nun zu seinem Ende gekommen sei. Er sei überzeugt, dass er Herrn Gfeller im Namen aller Ratsmitglieder für die Arbeit danken könne, die er bewältigt habe, und für die Opfer an Zeit, die er der UPOV erbracht habe. Er richtete seinen Dank auch an das Verbandsbüro, das in jeder Lage einen ausserordentlichen Wirkungsgrad und eine seltene Klugheit gezeigt habe, sowie an die Dolmetscher, ohne die die Verständigung zwischen den Teilnehmern an den Tagungen nicht möglich gewesen sei.

132. Herr Mast (Stellvertretender Generalsekretär) schloss sich den Dankesworten an, die Herr Rigot an Herrn Gfeller gerichtet hatte, und dankte Herrn Rigot auch für die anerkennenden Bemerkungen, mit denen er das Verbandsbüro bedacht habe.

133. Herr Gfeller dankte allen Rednern für ihre lebenswürdigen Worte und das Lob, das sie für seine Amtsführung zum Ausdruck gebracht hätten. Er erinnerte daran, dass ein grosser Teil dieses Lobes an die Mitglieder des Rates gerichtet werden müsse, die durch ihre Meinungsäusserungen und ihre Beschlüsse die wirklichen Urheber des erzielten Fortschritts seien, und nicht zuletzt auch an das Verbandsbüro und die Dolmetscher.

134. Die eingerückten Absätze dieses Berichts sind vom Rat auf seiner Sitzung vom 14. Oktober 1983 angenommen worden; die übrigen Absätze sind auf schriftlichem Wege angenommen worden.

[Anlagen folgen]

C/XVII/15

ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. J. RIGOT, Ingénieur en chef, Directeur au Ministère de l'agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles
- M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal, Chef de service, "Protection des obtentions végétales," Ministère de l'agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. H. SKOV, Chief of Administration, Statens Planteavlkontor, Virumgaard, Kongevejen 83, 2800 Lyngby
- Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. Y. VAN HAECKE, Sous-directeur des productions végétales, Ministère de l'agriculture, 3, rue Barbet de Jouy, 75007 Paris
- M. M. SIMON, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, 17, avenue de Tourville, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

- Dr. B. SZALOCZY, Director General, Institute for Plant Production and Qualification, Ministry of Agriculture and Food, Kisrokus u. 15/a, 1525 Budapest 114
- Dr. J. BOBROVSZKY, Head of Division, Legal and International Department, National Office of Inventions, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. P.J. O'LEARY, Controller of Plant Breeders' Rights, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

- Dr. H. GELMOND, Chairman, Plant Breeders' Rights Council, Agricultural Research Organization, Volcani Center, P.O. Box 6, Bet Dagan 50 250

ITALY/ITALIE/ITALIEN

- Prof. S. SAMPERI, Directeur, Office National des Brevets, Via Molise 19, Rome
- Dr. B. PALESTINI, Chief Inspector, Ministry of Agriculture and Forestry, 20, Via XX Settembre, 00187 Rome

JAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. T. ISHIKI, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo
- Mr. T. KATO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. W.F.S. DUFFHUES, Director, Field Crops and Horticulture, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague
- Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, 6700 AC Wageningen
- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague
- Mr. F. SCHNEIDER, Head, Department of Horticultural Botany, RIVRO, c/o IVT, B.P. 16, 6700 AA Wageningen

NEW ZEALAND/NOUVELLE-ZELANDE/NEUSEELAND

- Mr. F.W. WHITMORE, Registrar of Plant Varieties, Plant Varieties Office, P.O. Box 24, Lincoln, Canterbury

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

- Dr. J. LE ROUX, Agricultural Counsellor, South African Embassy, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris, France
- Mr. D.C. LOURENS, Deputy Director, Department of Agriculture, Division of Plant and Seed Control, Private Bag X179, Pretoria

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- Dr. F. MIRANDA DE LARRA Y ONIS, Director, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal, 56, Madrid 3
- Dr. J.R. PRIETO HERRERO, Consejero para Asuntos Agronomicos y de Pesca, Delegacion Permanente de España, 70, rue de Lausanne, Genève, Suisse
- M. J.-M. ELENA ROSSELLO, Chef du Registre des variétés, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, Madrid 3

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGÅRD, President of Division of the Court of Appeal, Armfeltsgatan 4, 115 34 Stockholm
- Mr. A.O. SVENSSON, Head of Office, Statens växtsortnämnd, 171 73 Solna

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- M. R. GUY, Chef de service chargé de l'examen, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, 1260 Nyon

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Mr. F.H. GOODWIN, Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Ms. J.M. ALLFREY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, Department of Commerce, Washington, D.C. 20231

II. OBSERVER STATES/ETATS OBSERVATEURS/BEOBACHTERSTAATEN

ARGENTINA/ARGENTINE/ARGENTINIEN

- Dr. H.C. GONZALEZ, Secretary, Permanent Mission of Argentina, 110 Avenue Louis Casai, 1215 Geneva, Switzerland

AUSTRIA/AUTRICHE/ÖSTERREICH

- Dr. J. STEINBERGER, Abteilungsleiter, Bundesanstalt für Pflanzenbau, Postfach 64, 1201 Wien

EGYPT/EGYPTE/ÄGYPTEN

- Dr. A.-R.H. SHEHATA, Deputy Director for Research, Agricultural Research Center, Ministry of Agriculture and Agrarian Reform, Giza, Cairo
- M. M. DAGHASH, Conseiller, Mission permanente, 72, rue de Lausanne, 1202 Genève, Suisse

PANAMA

- Mme C. VASQUEZ, Attaché scientifique, Mission permanente, 63, rue de Lausanne, 1202 Genève, Suisse

POLAND/POLOGNE/POLEN

- M. J. VIRION, Chef-expert au Ministère de l'agriculture et de l'economie alimentaire, 30, rue Wspolna, Warszawa

YUGOSLAVIA/YOUGOSLAVIE/JUGOSLAWIEN

- Mr. D. JELIC, Diplomagraringenieur, Bundesministerium für Landwirtschaft, Bul. Avnoja 104, 11050 Belgrad

ZIMBABWE/SIMBABWE

- Dr. S.C. MUCHENA, Deputy Secretary, Ministry of Agriculture, Private Bag 7701, Causeway, Harare

III. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, Commission des Communautés Européennes, 200, rue de la Loi (Loi 84-7/9), 1049 Bruxelles, Belgique

FOOD AND AGRICULTURE ORGANIZATION OF THE UNITED NATIONS (FAO)/ORGANISATION DES NATIONS UNIES POUR L'ALIMENTATION ET L'AGRICULTURE (FAO)/ERNÄHRUNGS- UND LANDWIRTSCHAFTSORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN (FAO)

Dr. W.P. FEISTRITZER, Chief, Seed Service, Plant Production and Protection Division, Via delle Terme di Caracalla, 00100 Roma, Italy

INTERNATIONAL BOARD FOR PLANT GENETIC RESOURCES (IBPGR)/CONSEIL INTERNATIONAL DES RESSOURCES PHYTOGENETIQUES (CIRP)/INTERNATIONALER RAT FÜR PFLANZENGENETISCHE RESOURCEN (IBPGR)

M. P.M. PERRET, Genetic Resources Officer, Via delle Terme di Caracalla, 00100 Roma, Italy

IV. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

Dr. W. GFELLER, President
Mr. J. RIGOT, Vice-President

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General
Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Mr. A. HEITZ, Senior Officer
Mr. A. WHEELER, Senior Officer
Mr. K. SHIOYA, Associate Officer

VI. OFFICE OF WIPO/BUREAU DE L'OMPI/BÜRO DER WIPO

Mr. M. LAGESSE, Controller

[Annex II follows/
Annexe II suit/
Anlage II folgt]

C/XVII/15

ANLAGE II

 INANSPRUCHNAHME DES SORTENSCHUTZSYSTEMS
 DURCH DIE ZÜCHTER
 IN BELGIEN*

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983**	Gesamt- zahl
<u>Landwirtschaftliche Arten</u>								
Bastardweidelgras	1	1	-	-	-	-	-	2
Oldenburgisches Weidelgras	-	-	1	1	-	-	-	2
Deutsches Weidelgras	1	6	3	3	-	1	-	14
	-	-	7	-	1	2	-	10
Flachs, Lein	-	-	2	6	2	-	-	10
	-	-	-	7	-	-	3	10
Gerste	-	17	1	2	2	8	3	33
	-	-	15	2	2	2	7	28
Hafer	-	10	2	-	2	2	1	17
	-	-	11	-	2	2	-	15
Herbstrübe, Mairübe	-	-	-	1	-	-	-	1
	-	-	-	-	-	-	1	1
Kartoffel	-	-	-	33	-	-	1	34
	-	-	-	29	3	1	-	33
Roggen	-	1	1	-	-	-	-	2
	-	-	2	-	-	-	-	2
Rotschwingel	-	-	-	7	-	-	-	7
	-	-	-	7	-	-	-	7
Spelz	-	1	-	1	-	1	-	3
	-	-	1	-	1	1	-	3
Weichweizen	1	20	4	3	2	4	1	35
	-	1	20	4	2	2	4	33
Weissklee	-	-	-	1	-	-	-	1
	-	-	-	1	-	-	-	1
Welsches Weidelgras	-	4	-	-	-	-	-	4
	-	-	4	-	-	-	-	4
Wiesenrispengras	-	-	-	4	-	-	-	4
	-	-	-	4	-	-	-	4
Wiesenschwingel	-	-	-	2	1	-	-	3
	-	-	-	2	-	-	-	2
<u>Obstarten</u>								
Apfel	-	1	1	1	1	4	4	12
	-	1	-	1	-	1	1	4
Birne	-	-	-	-	-	-	1	1
	-	-	-	-	-	-	-	-
Erdbeere	-	8	2	-	3	1	3	17
	-	8	-	2	-	-	1	11
Pflaume	-	-	-	1	-	2	-	3
	-	-	-	1	-	-	-	1

* Erste Zeile: eingereichte Anmeldungen; zweite Zeile: erteilte Schutzrechte.

** Bis zum 30. September 1983.

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983**	Gesamt- zahl
<u>Gemüsearten</u>								
Blumenkohl	-	-	-	-	1	-	-	1
	-	-	-	-	-	-	1	1
Bohne	-	13	1	-	2	-	-	16
	-	5	3	4	-	-	1	13
Erbse	-	17	2	-	-	2	-	21
	-	6	7	2	2	-	-	17
Salat	-	-	2	1	1	-	-	4
	-	-	-	2	-	1	-	3
Schwarzwurzel	-	-	-	2	-	1	-	3
	-	-	-	1	-	-	-	1
<u>Zierpflanzenarten</u>								
Azalee	-	4	1	3	3	-	3	14
	-	-	2	3	5	1	-	11
Bromeliaceae	-	-	-	-	-	2	-	2
	-	-	-	-	-	-	-	-
Chrysantheme	-	-	-	-	-	13	3	16
	-	-	-	-	-	1	10	11
Freesie	-	-	-	-	-	-	1	1
	-	-	-	-	-	-	-	-
Nelke	-	-	4	-	2	-	-	6
	-	-	-	4	2	-	-	6
Rose	-	40	8	17	21	11	15	112
	-	-	19	9	26	27	6	87
<u>Forstliche Baumarten</u>								
Pappel	-	13	-	-	-	-	-	13
	-	-	-	13	-	-	-	13
GESAMTZAHL	3	156	34	88	43	52	36	412
	-	21	92	99	46	41	35	334

[Anlage III folgt]

C/XVII/15

ANLAGE III

INANSPRUCHNAHME DES SORTENSCHUTZSYSTEMS
DURCH DIE ZÜCHTER
IN NEUSEELAND

vom 1. Oktober 1982 bis zum 30. September 1983

	Eingereichte Anmeldungen	Erteilte Schutzrechte	Geltende Schutzrechte
<u>Landwirtschaftliche Arten</u>			
Ackerbohne	1	-	-
Brassica	-	2	4
Erbsen	1	2	15
Flachs, Lein	-	-	1
Gerste	-	4	19
Hafer	-	-	2
Kartoffel	-	-	2
Knaulgras	1	-	-
Linse	1	-	-
Luzerne	-	-	2
Phazalie	-	-	1
Rotes Straussgras	2	-	-
Schwingel	2	-	-
Sojabohne	-	-	1
Triticale	2	-	7
Weidelgras	3	-	1
Weizen	-	-	7
Gesamtzahl	13	8	55
<u>Zierpflanzen</u>			
Akeake (<i>Dodonea viscosa</i>)	-	-	1
Coprosma	1	-	-
Kawaka (<i>Libocedrus plumosa</i>)	1	-	-
Kowhai (<i>Sophora microphylla</i>)	1	-	-
Orchidee	1	-	-
Rose	33	10	85
Zitrone	-	-	1
Gesamtzahl	37	10	87
<u>Obstarten</u>			
Apfel	1	4	5
Aprikose	2	-	-
Babaco (<i>Carica pentagona</i>)	1	-	-
Feijoa sellowiana	-	2	3
Himbeere	1	-	-
Kirsche	2	-	3
Pepino (<i>Solanum muricatum</i>)	1	5	8
Pfirsich	-	1	1
Pflaume	1	-	-
Tamarillo (<i>Cyphomandra betacea</i>)	1	-	-
Gesamtzahl	10	12	17
GESAMTZAHL	60	30	159

[Anlage IV folgt]

TABELLE I - ZUSAMMENFASSUNG DES HAUSHALTSPLANS
(in tausend Franken)

	Ursprünglicher Haushaltsplan für 1984, vom Generalsekretär vorgeschl.	Revidierte Vorschläge des Beratenden Ausschusses		
		Programm-ermässig.	Kosten-ermässig.	Revidierter Hhplan 1984
EINKOMMEN				
Beiträge	1 644	-33	-11	1 600 ^{a)}
Andere Einnahmen				
- Veröffentlichungen	5			5
- Verschiedene Einnahmen	40			40
	<u>1 689</u>	<u>-33</u>	<u>-11</u>	<u>1 645</u>
	=====	===	===	=====
AUSGABEN				
UV.10 <u>Personal:</u> Gehälter und Allgemeine Personalkosten	1 017		-7	1 010
<u>Reisen aus dienstlichem Anlass:</u>				
- <u>Dienstreisen [Personal]</u>				
UV.04 - Technische Arbeitsgruppen	9			
UV.09 - Kontakte mit Regierungen und Organisationen	27			
- <u>Untersumme</u>	36			36
- <u>Reisen Dritter [nicht Personal]</u>				
UV.01 - Rat: Vortragende im Symposium	9			9
<u>Dienstleistungen:</u>				
- <u>Konferenzen</u>				
UV.01 - Rat	11			
UV.02 - Beratender Ausschuss	9			
UV.03 - Technischer Ausschuss	11	-3		
UV.05 - Verwaltungs- und Rechtsausschuss	23	-7		
UV.06 - Sitzung mit int. Organisationen	7	-7		
- <u>Untersumme</u>	61		-1	43
UV.07 - <u>Druckkosten:</u>				
Information und Dokumentation	62	-16		46
UV.07 - <u>Andere Druckkosten:</u>				
- Information und Dokumentation	4			
UV.11 - Programmfördernde Ausgaben	6			
- <u>Untersumme</u>	10			10
UV.11 <u>Allgemeine Betriebskosten:</u>				
Anmietung von Räumen	39			39
UV.11 <u>Material</u>	3			3
UV.11 <u>Möbiliar und Gerät</u>	5			5
UV.11 <u>Andere Ausgaben</u>	12			12
Untersumme: EIGENE AUSGABEN DER UPOV	<u>1 254</u>	<u>-33</u>	<u>-8</u>	<u>1 213</u>
*UV.12 Gemeinsame Ausgaben	435		-3	432
AUSGABEN INSGESAMT	<u>1 689</u>	<u>-33**</u>	<u>-11</u>	<u>1 645</u>
	=====	===	===	=====

a) Die einzelne Beitragseinheit beträgt 1 600 000 geteilt durch 41 Einheiten = 39 024 (+4.4%)
=====

* Mit Ausnahme des UPOV-Anteils an den Gemeinsamen Einnahmen der WIPO, der in "Andere Einnahmen - Verschiedene Einnahmen" weiter oben enthalten ist.

** Das Programm ändert sich um minus 2,0% (und nicht um plus 0,2%).

TABELLE II - JÄHRLICHE BEITRÄGE DER VERBANDSSTAATEN
(in Schweizer Franken)

<u>Verbandsstaaten</u>	<u>Zahl der Einheiten (1984)</u>	<u>Ursprünglicher Haushaltsplan für 1984, vom Generalsekretär vorgeschlagen</u>	<u>Revidierte Vorschläge d. Beratenden Ausschusses</u>
Belgien	1,5	60 146	58 537
Dänemark	1,5	60 146	58 537
Deutschland, Bundesrepublik	5,0	200 488	195 122
Frankreich	5,0	200 488	195 122
Irland	1,0	40 098	39 024
Israel	0,5	20 048	19 512
Italien	2,0	80 195	78 048
Japan	5,0	200 488	195 122
Neuseeland	1,0	40 098	39 024
Niederlande	3,0	120 293	117 074
Schweden	1,5	60 146	58 537
Schweiz	1,5	60 146	58 537
Spanien	1,0	40 098	39 024
Südafrika	1,0	40 098	39 024
Ungarn	0,5	20 048	19 512
Vereinigtes Königreich	5,0	200 488	195 122
Vereinigte Staaten von Amerika	5,0	200 488	195 122
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	41,00	1 644 000	1 600 000
	=====	=====	=====

[Ende des Dokuments]

0784